

ANTRAG

Gremium: Bundeskongress

Beschlussdatum: 26.10.2024

Tagesordnungspunkt: 16.a. Anträge zu den Rechtsnormen

R1NEU: Kompetenzen Schiedsgericht

Antragstext

1 Der Bundeskongress möge beschließen, folgende Änderungen an den Statuten
2 vorzunehmen:

3 § 10 Abs 7 wird wie folgt abgeändert:

4 *(7) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen vereinsrechtlichen*
5 *Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern*
6 *oder Organen der JUNOS ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind*
7 *innerhalb der JUNOS endgültig. Für Streitigkeiten innerhalb eines Zweigvereins,*
8 *in dem ein eigenes Schiedsgericht eingerichtet ist, ist dieses zuständig. Die in*
9 *diesen Statuten geregelten Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäß auch für*
10 *jene. Für Streitigkeiten, die die Zuständigkeit von mehreren eingerichteten*
11 *Schiedsgerichten berühren, ist im Zweifel das Schiedsgericht der JUNOS*
12 *zuständig.*

13 Nach § 10 Abs 7 wird folgender Absatz eingefügt:

14 *(8) Das Schiedsgericht entscheidet über:*
15 *a. Die Anfechtung eines Ausschlusses nach § 4 Abs 14.*
16 *b. Die Anfechtung einer Wahl zum Bundesvorstand oder zur bundesweiten*
17 *Spitzenkandidatin nach § 7 Abs 10.*
18 *c. Die Anfechtung einer Wahl zum Landesvorstand oder zur landesweiten*
19 *Spitzenkandidatin nach § 13 Abs 6 lit a.*
20 *d. Statutenwidriges Verhalten durch ein Organ der JUNOS nach § 6 Abs 11.*

21 Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 10 wird angepasst.

22 Nach § 10 Abs 8 wird folgender Absatz eingefügt:

23 *(10) Weitere Verfahrensbestimmungen können in einer vom Schiedsgericht*
24 *einstimmig zu beschließenden Schiedsordnung festgelegt werden.*

25 Nach § 4 Abs 14 wird folgender Absatz eingefügt:

26 *(15) Die Entscheidung des Bundesvorstandes kann vom betroffenen Mitglied binnen*
27 *zwei Wochen beim Schiedsgericht angefochten werden (Siehe § 10 Abs 7). Das*
28 *Schiedsgericht kann den Ausschluss rückwirkend aufheben.*

29 Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 4 wird angepasst.

30 § 4 Abs 16 wird wie folgt abgeändert:

31 *(17) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu*
32 *widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben. Dies*
33 *gilt unabhängig von einem etwaigen schiedsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 4*
34 *Abs 15, § 10 Abs 7.*

35 Nach § 7 Abs 9 wird folgender Absatz eingefügt:

36 *(10) Die Wahlen eines Mitglieds des Bundesvorstands und einer bundesweiten*
37 *Spitzenkandidatin können von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder*
38 *passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten*
39 *Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl*
40 *beim Schiedsgericht angefochten werden. Das Schiedsgericht hat diese binnen*
41 *einer Woche zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit der Wahl kann das*
42 *Schiedsgericht die Wahl rückwirkend aufheben und/oder eine Neuwahl binnen zwei*
43 *Monaten anordnen.*

44 Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 7 wird angepasst.

45 Nach § 13 Abs 6 lit a. wird folgender Absatz eingefügt:

46 *b. Die Wahlen eines Mitglieds des Landesvorstands und einer landesweiten*
47 *Spitzenkandidatin können von fünf Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder*
48 *passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten*
49 *Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl*
50 *beim Schiedsgericht angefochten werden. Das Schiedsgericht hat diese binnen*
51 *einer Woche zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit der Wahl kann das*

52 *Schiedsgericht die Wahl rückwirkend aufheben und/oder eine Neuwahl binnen zwei*
53 *Monaten anordnen.*

54 Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 13 wird angepasst.

55 Nach § 6 Abs 10 wird folgender Absatz eingefügt:

56 *(11)Jedes Mitglied kann eine begründete Vermutung von statutenwidrigem Verhalten*
57 *durch ein Organ der JUNOS beim Schiedsgericht einbringen, sofern dieses nicht*
58 *länger als zwei Monate zurückliegt. Das Schiedsgericht hat diese binnen eines*
59 *Monats zu prüfen. Bei Bestätigung des Verdachts kann das Schiedsgericht dem*
60 *betroffenen Organ bzw. einem Mitglied des Organs eine Korrektur und/oder*
61 *Richtigstellung anordnen sowie dem Bundesvorstand etwaige Sanktionen empfehlen.*